

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 23.11.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 01/102

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung - 1. Nachtragssatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

ja

nein

nein

noch nicht zu übersehen

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

13.12.2022

Entscheidung

Anlage 1: Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung

Anlage 2: 1. Nachtragssatzung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügte 1. Nachtragsatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19. Januar 2021. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen und Begründungen:

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 zur einjährigen Testphase eines Livestreams der Ratssitzungen muss dieser Paragraph für eine rechtskonforme Umsetzung in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Zur Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in Ratssitzungen muss gemäß § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW eine Regelung innerhalb der Hauptsatzung bestimmt werden.

Gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 GO NRW werden grundsätzlich Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn diese die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Durch die Hauptsatzungsregelung wird die gesetzliche Vorgabe konkretisiert, insbesondere um Beispiele für eine Gefährdung der Ordnung der Sitzungen vorzugeben.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

Durch Neuregelung des § 24 GO NRW (von „Jeder“ hin zu „jeder Einwohner“) muss die Hauptsatzung an dieser Stelle entsprechend angepasst werden.

§ 14 Beigeordnete

Nach rechtlicher Prüfung muss der Paragraph angepasst werden, da die bisherige Regelung einen unzulässigen Eingriff in die Organrechte des Kämmerers/ der Kämmerin darstellt. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber dem Kämmerer konkrete Aufgaben und insbesondere auch Kontrollfunktionen gegenüber Rat und Bürgermeister zugewiesen hat. Dementsprechend scheidet eine Personalunion von Kämmerin/ Kämmerer und Bürgermeisterin/ Bürgermeister aus.

Zudem entfällt die Unterscheidung zwischen einer/einem bestellten und einer/einem beauftragten Kämmerin/Kämmerer.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neu gefassten Hauptsatzung beigefügt.

Als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage ist die zu beschließende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 beigefügt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Synopse der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 und der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022

Bisherige Fassung	Neue Fassung
./.	<p>§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Ratssitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.</p> <p>(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.</p> <p>Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), – durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder – durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen). <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und zum nachträglichen Abruf im Internet zulässig. Die Abrufmöglichkeit auf der Homepage der Stadt Hilden, www.hilden.de, endet mit der Veröffentlichung des jeweiligen Protokolls der betreffenden Ratssitzung.</p>

<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.</p>	<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.</p>
<p>§ 14 Beigeordnete</p> <p>(3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/ einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer/einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten zur Kämmerin/ zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine/einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin/ Kämmerer zu beauftragen oder die Organrechte der Kämmerin/ des Kämmerers selber wahrzunehmen.</p>	<p>§ 14 Beigeordnete</p> <p>(3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/ einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer/einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten zur Kämmerin/ zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine/einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin/ Kämmerer zu bestellen oder die Organrechte der Kämmerin/ des Kämmerers selber wahrzunehmen.</p>

1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW, S.490.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates wird der Hauptsatzung wie folgt hinzugefügt:

(1) In öffentlichen Ratssitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und zum nachträglichen Abruf im Internet zulässig. Die Abrufmöglichkeit auf der Homepage der Stadt Hilden, www.hilden.de, endet mit der Veröffentlichung des jeweiligen Protokolls der betreffenden Ratssitzung.

b) § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.

c) § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gekürzt:

(3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/ einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer/einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete/ einen Beigeord-

neten zur Kämmerin/ zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine/einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin/ Kämmerer zu bestellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.